

**Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
(TVöD)**

- **Besonderer Teil Krankenhäuser - (BT-K) -
vom 1. August 2006**

**in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 1
vom 31. März 2008**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 40

Geltungsbereich

- (1) Dieser Besondere Teil gilt für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, wenn sie in
- a) Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
 - b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern oder
 - c) sonstigen Einrichtungen (z.B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet, beschäftigt sind.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Von dem Geltungsbereich werden auch Fachabteilungen (z.B. Pflege-, Altenpflege- und Betreuungseinrichtungen) in psychiatrischen Zentren bzw. Rehabilitations- oder Kureinrichtungen erfasst, soweit diese mit einem psychiatrischen Fachkrankenhaus bzw. einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. ²Von Satz 1 erfasste Einrichtungen können durch landesbezirkliche Anwendungsvereinbarung aus dem Geltungsbereich ausgenommen werden. ³Im Übrigen werden Altenpflegeeinrichtungen eines Krankenhauses von dem Geltungsbereich des BT-K nicht erfasst, auch soweit sie mit einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. ⁴Vom Geltungsbereich des BT-B erfasste Einrichtungen können durch landesbezirkliche Anwendungsvereinbarung in diesen Tarifvertrag einbezogen werden.

- (2) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf die §§ 1 bis 39 verwiesen wird, handelt es sich um die Regelungen des TVöD - Allgemeiner Teil -.

§ 41

Besondere Regelung zum Geltungsbereich TVöD

¹§ 1 Abs. 2 Buchst. b findet auf Ärztinnen und Ärzte keine Anwendung. ²Eine abweichende einzelvertragliche Regelung für Oberärztinnen und Oberärzte im Sinne des § 51 Abs. 3 und 4 ist zulässig.

Protokollerklärungen zu § 41:

1. Ärztinnen und Ärzte nach diesem Tarifvertrag sind auch Zahnärztinnen und Zahnärzte.
2. ¹Für Ärztinnen und Ärzte, die sich am 1. August 2006 in der Altersteilzeit befinden, verbleibt es bei der Anwendung des BT-K in der bis zum 31. Juli 2006 geltenden Fassung. ²Mit Ärztinnen und Ärzten, die Altersteilzeit vor dem 1. August 2006 vereinbart, diese aber am 1. August 2006 noch nicht begonnen haben, ist auf Verlangen die Aufhebung der Altersteilzeitvereinbarung zu prüfen. ³Satz 2 gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 1,
 - a) bei Altersteilzeit im Blockmodell, wenn am 1. August 2006 ein Zeitraum von nicht mehr als einem Drittel der Arbeitsphase,
 - b) bei Altersteilzeit im Teilzeitmodell, wenn am 1. August 2006 ein Zeitraum von nicht mehr als einem Drittel der Altersteilzeit zurückgelegt ist.

§ 42

Allgemeine Pflichten der Ärztinnen und Ärzte

- (1) ¹Zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. ²Die Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärztinnen und Ärzten oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.
- (2) ¹Zu den aus der Haupttätigkeit obliegenden Pflichten der Ärztinnen und Ärzte gehört es ferner, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. ²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag [ab 1. Januar 2008](#) in Höhe von ~~21,00~~¹ Euro. ³Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 1 (Ärztinnen/Ärzte).

Gelöscht: 0

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. Eine Ärztin/ein Arzt, die/der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.
2. Eine Ärztin/ein Arzt, der/dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z. B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit) die

¹ [Geändert zum 1. Januar 2008 in der Folge des ÄTV Nr. 1 § 1 Nr. 1](#)

Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.

- (3) ¹Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.
- (4) ¹Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit der leitenden Ärztin/des leitenden Arztes. ²Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachtliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, haben Ärztinnen und Ärzte nach Maßgabe ihrer Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. ³In allen anderen Fällen sind Ärztinnen und Ärzte berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. ⁴Ärztinnen und Ärzte können die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß ihrer Beteiligung entspricht; im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.

§ 43

Zu § 5 Qualifizierung – Ärztinnen/Ärzte

- (1) Für Beschäftigte, die sich in Facharzt-, Schwerpunktweiterbildung oder Zusatzausbildung nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung befinden, ist ein Weiterbildungsplan aufzustellen, der unter Berücksichtigung des Standes der Weiterbildung die zu vermittelnden Ziele und Inhalte der Weiterbildungsabschnitte sachlich und zeitlich gegliedert festlegt.
- (2) Die Weiterbildung ist vom Betrieb im Rahmen seines Versorgungsauftrags bei wirtschaftlicher Betriebsführung so zu organisieren, dass die/der Beschäftigte die festgelegten Weiterbildungsziele in der nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung vorgesehenen Zeit erreichen kann.
- (3) ¹Können Weiterbildungsziele aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, in der vereinbarten Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht erreicht werden, so ist

die Dauer des Arbeitsvertrages entsprechend zu verlängern. ²Die Regelungen des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung bleiben hiervon unberührt und sind für den Fall lang andauernder Arbeitsunfähigkeit sinngemäß anzuwenden. ³Absatz 2 bleibt unberührt.

- (4) ¹Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und ähnlichen Veranstaltungen ist der Ärztin/dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. ²Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet. ³Bei Kostenerstattung durch Dritte kann eine Freistellung für bis zu fünf Arbeitstage erfolgen.

§ 44

Zu § 6 Regelmäßige Arbeitszeit – Ärztinnen/Ärzte²

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt für Beschäftigte der Mitglieder eines Mitgliedverbandes der VKA im Tarifgebiet West ausschließlich der Pausen
- a. im Tarifgebiet West abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich.
- b. im Tarifgebiet Ost durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.

²Für Beschäftigte der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg beträgt die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen abweichend von Satz 1 Buchst. a durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich.

³Satz 2 gilt nicht für Auszubildende, Schülerinnen/Schüler sowie Praktikantinnen/Praktikanten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg; für sie beträgt die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich.

- (2) Für Ärztinnen und Ärzte beträgt die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.
- (3) Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Zeiterfassung oder auf andere Art und Weise zu dokumentieren.
- (4) ¹Unter den Voraussetzungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere des § 5 ArbSchG, kann die tägliche Arbeitszeit der Ärztinnen und Ärzte im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der

² § 44 neu gefasst zum 1. Juli 2008 in der Folge des ÄTV Nr. 1 § 3 Nr. 1

Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

§ 45

Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) ¹Bereitschaftsdienst leisten die Beschäftigten, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (2) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:
 - a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen II und III bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.
- (3) ¹Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen
 - a) einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - b) einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
 - c) ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzesaufgrund einer Betriebs-/Dienstvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. ²Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der ein Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach Satz 1 in einem landesbezirklichen Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt (§ 38 Abs. 3) und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat.

Gelöscht: <#>¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen für Ärztinnen und Ärzte durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. ¶

<#>Die Arbeitszeiten sind durch elektronische Zeiterfassung oder auf andere Art und Weise zu dokumentieren. ¶

¶
<#>¹Unter den Voraussetzungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere des § 5 ArbSchG, kann die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden.

³Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden. ¶

³Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. ⁴Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.

- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei
 - a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen II und III eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden zulässig ist.
- (5) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 4 gilt § 6 Abs. 2 Satz 1.
- (6) Bei Aufnahme von Verhandlungen über eine Betriebs-/Dienstvereinbarung nach den Absätzen 3 und 4 sind die Tarifvertragsparteien auf landesbezirklicher Ebene zu informieren.
- (7) ¹In den Fällen, in denen Beschäftigte Teilzeitarbeit gemäß § 11 vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Beschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten. ²Mit Zustimmung der/des Beschäftigten oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.
- (8) ¹Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ²Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).
- (9) § 6 Abs. 4 bleibt im Übrigen unberührt.
- (10) ¹Für Beschäftigte in Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, gelten die Absätze 1 bis 9 mit der Maßgabe, dass die Grenzen für die Stu-

fe I einzuhalten sind. ²Dazu gehören auch die Beschäftigten in Einrichtungen, in denen die betreuten Personen nicht regelmäßig ärztlich behandelt und beaufsichtigt werden (Erholungsheime).

§ 46

Bereitschaftsdienstentgelt

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	60 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	75 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	90 v.H.

- (2) ¹Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Betriebsparteien. ²Bei Ärztinnen und Ärzten erfolgt die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes als Nebenabrede (§ 2 Abs. 3) zum Arbeitsvertrag. ³Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.
- (3) Für die Beschäftigten gemäß § 45 Abs. 10 wird zum Zwecke der Entgeltberechnung die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 28,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet.
- (4) Das Entgelt für die nach den Absätzen 1 und 3 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach der Anlage C.
- (5) ¹Die Beschäftigten erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 4 für jede nach den Absätzen 1 und 3 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts ihrer jeweiligen Entgeltgruppe nach der Anlage C. ²Im Übrigen werden für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft Zeitzuschläge nach § 8 nicht gezahlt.

- (6) ¹Anstelle der Auszahlung des Entgelts nach Absatz 4 für die nach den Absätzen 1 und 3 gewertete Arbeitszeit kann diese bei Ärztinnen und Ärzten bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ²Die Möglichkeit zum Freizeitausgleich nach Satz 1 umfasst auch die dem Zeitzuschlag nach Absatz 5 1:1 entsprechende Arbeitszeit. ³Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 15) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. ⁴Nach Ablauf der drei Monate wird das Bereitschaftsdienstentgelt am Zahltag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (7) ¹An Beschäftigte, die nicht von Absatz 6 erfasst werden, wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt (§ 24 Abs. 1 Satz 3), es sei denn, dass ein Freizeitausgleich zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erforderlich ist oder eine entsprechende Regelung in einer Betriebs- oder einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder die/der Beschäftigte dem Freizeitausgleich zustimmt. ²In diesem Fall gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) ¹Das Bereitschaftsdienstentgelt nach den Absätzen 1, 3, 4 und 5 kann im Falle der Faktorisierung nach § 10 Abs. 3 in Freizeit abgegolten werden. ²Dabei entspricht eine Stunde Bereitschaftsdienst
- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | nach Absatz 1 | |
| | aa) in der Stufe I | 37 Minuten, |
| | bb) in der Stufe II | 46 Minuten und |
| | cc) in der Stufe III | 55 Minuten, |
| b) | nach Absatz 3 | 17,5 Minuten und |
| c) | bei Feiertagsarbeit nach Absatz 5
jeweils zuzüglich | 15 Minuten. |

§ 47

Sonderkündigungsrecht der Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsregelung

¹Die §§ 45 und 46 können mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes sich materiellrechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden. ²Rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Sonderkündigungsrechts.

§ 48

Wechselschichtarbeit

- (1) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die gesetzlichen Pausen bei Wechselschichtarbeit nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 ist Wechselschichtarbeit die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen die/der Beschäftigte längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird.

§ 49

Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 3 und in Ergänzung zu § 6 Abs. 5 gilt für Sonn- und Feiertage Folgendes:

- (1) ¹Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats –ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. ²Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Ist ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, ist eine Buchung gemäß § 10 Abs. 3 zulässig. ⁴§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.
- (2) ¹Für Beschäftigte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,
 - a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
 - b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.

²Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht. ³§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.

- (3) ¹Beschäftigte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ²Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

§ 50

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

Die Zeitzuschläge betragen für Beschäftigte nach § 38 Abs. 5 Satz 1 abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b und f für

- | | |
|--|------------|
| a) Nachtarbeit | 1,28 Euro, |
| b) Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr | 0,64 Euro. |

§ 51

Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte

- (1) ¹Ärztinnen und Ärzte sind mit folgender besonderer Stufenzuordnung wie folgt eingruppiert:

- a) Entgeltgruppe I:

Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Tätigkeit, und zwar in
Stufe 1: mit weniger als einjähriger ärztlicher Berufserfahrung,
Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Berufserfahrung,
Stufe 3: nach dreijähriger ärztlicher Berufserfahrung,
Stufe 4: nach fünfjähriger ärztlicher Berufserfahrung,
Stufe 5: nach neunjähriger ärztlicher Berufserfahrung

- b) Entgeltgruppe II:

Fachärztinnen und Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit, und zwar in
Stufe 1: mit weniger als vierjähriger fachärztlicher Berufserfahrung,
Stufe 2: nach vierjähriger fachärztlicher Berufserfahrung,
Stufe 3: nach achtjähriger fachärztlicher Berufserfahrung,
Stufe 4: nach zwölfjähriger fachärztlicher Berufserfahrung.

²§ 17 bleibt im Übrigen unberührt.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Fachärztinnen und Fachärzte nach diesem Tarifvertrag sind auch Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte.

- (2) ¹Bei Einstellung von Ärztinnen und Ärzten der Entgeltgruppe I werden Zeiten ärztlicher Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung angerechnet. ²Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Berufserfahrung. ³Bei der Einstellung von Fachärztinnen und Fachärzten der Entgeltgruppe II werden Zeiten fachärztlicher Berufserfahrung in der Regel angerechnet. ⁴Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

Zeiten ärztlicher Tätigkeit sind nur solche, die von einem gemäß § 10 BÄO oder einer vergleichbaren Qualifikation eines EU-Mitgliedstaates approbierten Beschäftigten geleistet worden sind.

- (3) Fachärztinnen und Fachärzte, die als ständige Vertreter der/des leitenden Ärztin/Arztes (Chefärztin/Chefarzt) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind (Leitende Oberärztin/Leitender Oberarzt), erhalten für die Dauer der Bestellung eine Funktionszulage ab 1. Januar 2008 von monatlich 770,00³ Euro.

Gelöscht: 750

Zum 1. Januar 2009 werden die Worte „ab 1. Januar 2008“ ersetzt durch „ab 1. Januar 2009“; die Zahl „770,00“ wird ersetzt durch „800,00“

4

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Leitende Oberärztin/leitender Oberarzt im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur die/der Ärztin/ Arzt, der die/den leitende/n Ärztin/Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. ²Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einer/einem Ärztin/Arzt erfüllt werden.

- (4) Ärztinnen und Ärzte, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung die medizinische Verantwortung für einen selbstständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder eines Fachbereichs seit dem 1. September 2006 übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Anordnung eine Funktionszulage ab 1. Januar 2008 von monatlich 515,00⁵ Euro.

Gelöscht: 500

³ Geändert zum 1. Januar 2008 in der Folge des ÄTV Nr. 1 § 1 Nr. 3 Buchst. a

⁴ Geändert zum 1. Januar 2009 in der Folge des ÄTV Nr. 1 § 4 Nr. 2 Buchst. a

⁵ Geändert zum 1. Januar 2008 in der Folge des ÄTV Nr. 1 § 1 Nr. 3 Buchst. b

[Zum 1. Januar 2009 werden die Worte „ab 1. Januar 2008“ ersetzt durch „ab 1. Januar 2009“; die Zahl „515.00“ wird ersetzt durch „535.00“](#)

⁶

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachgebietes, z.B. Kardiologie, Unfallchirurgie, Neuroradiologie, Intensivmedizin, oder sonstige vom Arbeitgeber ausdrücklich definierte Funktionsbereiche.

- (5) ¹Die Funktionszulagen nach den Absätzen 3 und 4 sind dynamisch und entfallen mit dem Wegfall der Funktion. ²Sind die Voraussetzungen für mehr als eine Funktionszulage erfüllt, besteht nur Anspruch auf eine Funktionszulage. ³Bei unterschiedlicher Höhe der Funktionszulagen wird die höhere gezahlt.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden auf Apothekerinnen/Apotheker und Tierärztinnen/Tierärzte keine Anwendung.

§ 52

Zu § 15 Tabellenentgelt

- (1) [¹Abweichend von § 15 Abs. 2 erhalten Beschäftigte, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, Entgelt nach der Anlage A \(BT-K\). ²Beschäftigte, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, erhalten Entgelt nach der Anlage B \(BT-K\).](#)⁷

- (2) ¹Ärztinnen und Ärzte, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, erhalten Entgelt nach der Anlage C. ²Ärztinnen und Ärzte, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, erhalten Entgelt nach den Anlagen D.

Gelöscht: D

Gelöscht: E

[\(2\) Ärztinnen und Ärzte erhalten Entgelt nach der Anlage C.](#)

⁸

[Protokollerklärung zu Absatz 2:
Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 15 Abs. 1 findet auf Ärztinnen und Ärzte keine Anwendung.](#)

- (3) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 5 bis 15 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Abs. 1 eine nicht dynamische

⁶ Geändert zum 1. Januar 2009 in der Folge des ÄTV Nr. 1 § 4 Nr. 12 Buchst. b

⁷ Abs. 1 neu eingefügt zum 1. Januar 2008 in der Folge des ÄTV Nr. 1 § 1 Nr. 4 Buchst. a

⁸ Abs. 2 neu gefasst zum 1. April 2008 in der Folge des ÄTV Nr. 1 § 2 Nr. 1

Zulage ab 1. Juli 2008 in Höhe von monatlich 25,00 Euro⁹. ²§ 24 Abs. 2 findet Anwendung.

Gelöscht: 35

(4) Beschäftigte, denen die Leitung einer Station übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Übertragung der Stationsleitung eine Funktionszulage in Höhe von monatlich 30,00 Euro, soweit diesen Beschäftigten im gleichen Zeitraum keine anderweitige Funktionszulage gezahlt wird. ²§ 24 Abs. 2 findet Anwendung. ³Diese Regelung gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte.

(5) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 4 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Abs. 1 einmalig im Kalenderjahr eine Einmalzahlung ab 1. Juli 2008 in Höhe von 10,2 v.H.¹⁰ der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe im Auszahlungsmonat. ²Die Einmalzahlung nach Satz 1 wird mit dem Tabellenentgelt für den Monat Juli ausgezahlt. ³§ 24 Abs. 2 findet Anwendung.

Gelöscht: 12

Zum 1. Januar 2009 werden die Wörter „ab 1. Januar 2008“ durch „ab 1. Januar 2009“ ersetzt; die Zahl „10,2“ wird ersetzt durch „8,4“

11

Protokollerklärung zu den Absätzen 3 und 5:¹²

Gelöscht: 2

Gelöscht: 4

1. Abweichend von den Absätzen 3 und 5 beträgt bei Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg und im Tarifgebiet Ost die Zulage nach Absatz 3 Satz 1 monatlich 35,00 Euro und die Einmalzahlung nach Absatz 5 Satz 1 12 v.H.

2. Für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer bzw. Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer gelten die Regelungen des Absatzes 3; die Protokollerklärung Nr. 1 gilt entsprechend.“

Gelöscht: Für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer bzw. Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer gelten die Regelungen des Absatzes 2.¶

§ 53a

Zu § 18 (VKA) Leistungsentgelt

¹Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 reduziert sich um einen Prozentpunkt. ²Satz 1 gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte, für Beschäftigte der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg und im Tarifgebiet Ost.¹³

⁹ Geändert zum 1. Juli 2008 in der Folge des ÄTV Nr. 1 § 3 Nr. 2 Buchst. a

¹⁰ Geändert zum 1. Juli 2008 in der Folge des ÄTV Nr. 1 § 3 Nr. 2 Buchst. b

¹¹ Geändert zum 1. Januar 2009 in der Folge des ÄTV Nr. 1 § 4 Nr. 1

¹² Geändert zum 1. Juli 2008 in der Folge des ÄTV Nr. 1 § 3 Nr. 1 Buchst. c

¹³ § 53a eingefügt zum 1. Januar 2008 in der Folge des ÄTV Nr. 1 § 1 Nr. 5

Protokollerklärung zu § 53a:¹⁴

Abweichend von Satz 1 beträgt das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 im Kalenderjahr 2009 0,5 v.H.; im Fall der Sätze 3 und 5 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 18 Abs. 4 erhalten die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2009 6 v.H. des für den Monat September 2009 zustehenden Tabellenentgelt.

§ 53

Zu § 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Beschäftigten im Einzelfall, abweichend von dem sich aus der nach § 16 einschließlich des Anhangs zu § 16, § 17 Abs. 4 sowie § 51 Abs. 1 und 2 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Beschäftigte bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Im Übrigen bleibt § 17 TVöD unberührt.

§ 54

Zu § 20 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Beschäftigte erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember endet. ²Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember geendet hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach § 20 Abs. 2 der letzte volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses mit der Maßgabe, dass Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nur das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sind.
- (2) § 20 findet auf Ärztinnen und Ärzte keine Anwendung.

§ 55

Zusatzurlaub

- (1) ¹Beschäftigte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens
150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag,

¹⁴ Eingefügt zum 1. Januar 2009 in der Folge des ÄTV Nr. 1 § 4 Nr. 3

300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. ²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt. ³§ 27 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Erholungsurlaub und Zusatzurlaub insgesamt im Kalenderjahr 35 Tage, bei Zusatzurlaub wegen Wechselschichtarbeit 36 Tage, nicht überschreiten. ⁴§ 27 Abs. 5 findet Anwendung.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.

- (2) Bei Anwendung des Absatzes 1 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6) in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Nachtarbeitsstunden berücksichtigt.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Absatz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 1 Sätze 4 und 5 zu ermitteln.

§ 56

Haftung

Die Haftung der Beschäftigten bei betrieblich veranlassten Tätigkeiten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 57

Reise- und Umzugskosten

¹Die Erstattung von Reise- und ggf. Umzugskosten richtet sich nach den beim Arbeitgeber geltenden Grundsätzen. ²Für Arbeitgeber, die öffentlichem Haushaltsrecht

unterliegen, finden, wenn diese nicht nach eigenen Grundsätzen verfahren, die für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 58 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2006 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009. ³§ 47 bleibt unberührt. ⁴Abweichend von Satz 2 gilt für die Anlagen A (BT-K) und B (BT-K) zu § 52 Abs. 1 und für die Anlagen C und D zu § 52 Abs. 2 die Regelung in § 39 Abs. 4 Buchst. c entsprechend.¹⁵ ⁵Die Anlage G zu § 46 Abs. 4 kann abweichend von Satz 2 ohne Einhaltung einer Frist frühestens jedoch zum 30. September 2009, schriftlich gekündigt werden.¹⁶

Gelöscht: D

Gelöscht: E

Gelöscht: der

- (2) ¹Bei abgeschlossenen Sanierungs- und Notlagentarifverträgen sowie Tarifverträgen zur Zukunftssicherung und anderweitigen Tarifverträgen zur Beschäftigungssicherung, einschließlich Tarifverträge nach dem TVsA, treten die Regelungen dieses Tarifvertrages erst mit Ablauf der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Tarifvertrages geltenden Laufzeit bzw. im Falle einer Kündigung des jeweiligen Tarifvertrages mit Ablauf der Kündigungsfrist in Kraft. ²Die Tarifvertragsparteien können durch landesbezirklichen Tarifvertrag ein früheres In-Kraft-Treten der Regelungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise vereinbaren.

¹⁵ [Satz 4 geändert zum 1. Januar 2008 in der Folge des ÄTV Nr. 1 § 1 Nr. 6 Buchst. a](#)

¹⁶ [Satz 5 angefügt zum 1. Januar 2008 in der Folge des ÄTV Nr. 1 § 1 Nr. 6 Buchst. b](#)

Anlage A zu § 52 Abs. 1 BT-K

Tabelle

- Tarifgebiet West -
 (Gültig vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008)
 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.488,94	3.870,96	4.013,20	4.521,20	4.907,28	5.161,28 ¹⁾
14	3.159,76	3.505,20	3.708,40	4.013,20	4.480,56	4.734,56
13	2.912,87	3.230,88	3.403,60	3.738,88	4.206,24	4.399,28
12	2.611,12	2.895,60	3.302,00	3.657,60	4.114,80	4.318,00
11	2.519,68	2.794,00	2.997,20	3.302,00	3.743,96	3.947,16
10	2.428,24	2.692,40	2.895,60	3.098,80	3.484,88	3.576,32
9 ²⁾	2.144,78	2.377,44	2.499,36	2.824,48	3.078,48	3.281,68
8	2.007,62	2.225,04	2.326,64	2.418,08	2.519,68	2.583,69 ³⁾
7	1.879,60 ⁴⁾	2.082,80	2.214,88	2.316,48	2.392,68	2.463,80
6	1.843,02	2.042,16	2.143,76	2.240,28	2.306,32	2.372,36 ⁵⁾
5	1.765,81	1.955,80	2.052,32	2.148,84	2.219,96	2.270,76
4	1.678,43 ⁶⁾	1.859,28	1.981,20	2.052,32	2.123,44	2.165,10
3	1.651,00	1.828,80	1.879,60	1.960,88	2.021,84	2.077,72
2	1.522,98	1.686,56	1.737,36	1.788,16	1.899,92	2.016,76
1		1.357,38	1.381,76	1.412,24	1.440,69	1.513,84

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen fallen:

1) [nicht besetzt]

Für Beschäftigte im Pflegedienst:

2)	E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.585,72	2.743,20	2.936,24	3.119,12
3)	2.624,33				
4)	1.930,40				
5)	2.428,24				
6)	1.729,23 €				

Anlage B zu § 52 Abs. 1 BT-K

Tabelle

- Tarifgebiet Ost -
 (Gültig vom 1. Januar 2008 bis zum 31. März 2008)
 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.282,00	3.647,00	3.783,00	4.268,00	4.637,00	4.879,00 ¹⁾
14	2.968,00	3.298,00	3.492,00	3.783,00	4.229,00	4.472,00
13	2.732,00	3.036,00	3.201,00	3.521,00	3.967,00	4.152,00
12	2.444,00	2.716,00	3.104,00	3.444,00	3.880,00	4.074,00
11	2.357,00	2.619,00	2.813,00	3.104,00	3.526,00	3.720,00
10	2.270,00	2.522,00	2.716,00	2.910,00	3.279,00	3.366,00
9 ²⁾	2.061,00	2.290,00	2.410,00	2.730,00	2.980,00	3.180,00
8	1.926,00	2.140,00	2.240,00	2.330,00	2.430,00	2.493,00 ³⁾
7	1.800,00 ⁴⁾	2.000,00	2.130,00	2.230,00	2.305,00	2.375,00
6	1.764,00	1.960,00	2.060,00	2.155,00	2.220,00	2.285,00 ⁵⁾
5	1.688,00	1.875,00	1.970,00	2.065,00	2.135,00	2.185,00
4	1.602,00 ⁶⁾	1.780,00	1.900,00	1.970,00	2.040,00	2.081,00
3	1.575,00	1.750,00	1.800,00	1.880,00	1.940,00	1.995,00
2	1.449,00	1.610,00	1.660,00	1.710,00	1.820,00	1.935,00
1		1.286,00	1.310,00	1.340,00	1.368,00	1.440,00

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen fallen:

1) [nicht besetzt]

Für Beschäftigte im Pflegedienst:

2)	E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.495,00	2.650,00	2.840,00	3.020,00
3)	2.533,00				
4)	1.850,00				
5)	2.340,00				
6)	1.652,00				

Anlage C zu § 52 Abs. 2 BT-K

<p>Tabelle</p> <p>- Tarifgebiet West - (Gültig vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008) (monatlich in Euro)</p>

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
II	4.419,60	4.876,80	5.283,20	5.740,40	
I	3.505,20	3.779,52	3.962,40	4.114,80	4.216,40

Anlage D zu § 52 Abs. 2 BT-K

<p>Tabelle</p> <p>- Tarifgebiet Ost - (Gültig vom 1. Januar 2008 bis zum 31. März 2008) (monatlich in Euro)</p>
--

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
II	4.171,00	4.608,00	4.996,00	5.432,00	
I	3.298,00	3.560,00	3.735,00	3.880,00	3.977,00

zu § 46 Abs. 4 BT-K (Bereitschaftsdienstentgelt)

I. Beschäftigte, auf die die Anlagen 1 und 3 des TVÜ-VKA Anwendung finden

Entgeltgruppe	Stundenentgelt (in Euro)	
	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost Ab 1.1.08
15	23,70	22,99
14	21,80	21,15
13	20,80	20,18
12	19,75	19,16
11	18,00	17,46
10	16,60	16,10
9	15,65	15,65
8	14,90	14,90
7	14,30	14,30
6	13,65	13,65
5	13,10	13,10
4	12,50	12,50
3	12,00	12,00
2	11,20	11,20
1	9,10	9,10
2Ü	11,50	11,50
15Ü	27,00	26,19

II. Ärztinnen und Ärzte

Entgeltgruppe	Stundenentgelt (in Euro)	
	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost Ab 1.1.08
I	22,30	21,63
II	27,10	26,29
Ärztinnen und Ärzte gem. § 51 Abs. 4 BT-K	30,00	29,10
Ärztinnen und Ärzte gem. § 51 Abs. 3 BT-K	32,00	31,04

III. Beschäftigte, auf die die Anlagen 4 und 5 des TVÜ-VKA Anwendung finden

Entgeltgruppe	Stundenentgelt (in Euro)	
	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost Ab 1.1.08
12a	21,40	20,76
11b	20,00	19,40
11a	18,90	18,33
10a	17,70	17,17
9d	17,05	17,05
9c	16,45	16,45
9b	15,70	15,70
9a	15,45	15,45
8a	14,75 ¹⁷	14,75 ¹
7a	14,15 ¹⁸	14,15 ²
4a	13,10	13,10
3a	12,15	12,15

¹⁷ Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der Anlagen 4 und 5 zum TVÜ-VKA erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.

¹⁸ Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der Anlagen 4 und 5 zum TVÜ-VKA erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.

Anlage B zu § 52 Abs. 1 BT-K

Tabelle
- Tarifgebiet Ost - (Gültig vom 1. April 2008 bis zum 31. Dezember 2008) (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.384,27	3.754,83	3.892,80	4.385,56	4.760,06	5.006,44 ¹⁾
14	3.064,97	3.400,04	3.597,15	3.892,80	4.346,14	4.592,52
13	2.825,48	3.133,95	3.301,49	3.626,71	4.080,05	4.267,30
12	2.532,79	2.808,73	3.202,94	3.547,87	3.991,36	4.188,46
11	2.444,09	2.710,18	2.907,28	3.202,94	3.631,64	3.828,75
10	2.355,39	2.611,63	2.808,73	3.005,84	3.380,33	3.469,03
9 ²⁾	2.144,78	2.377,44	2.499,36	2.824,48	3.078,48	3.281,68
8	2.007,62	2.225,04	2.326,64	2.418,08	2.519,68	2.583,69 ³⁾
7	1.879,60 ⁴⁾	2.082,80	2.214,88	2.316,48	2.392,68	2.463,80
6	1.843,02	2.042,16	2.143,76	2.240,28	2.306,32	2.372,36 ⁵⁾
5	1.765,81	1.955,80	2.052,32	2.148,84	2.219,96	2.270,76
4	1.678,43 ⁶⁾	1.859,28	1.981,20	2.052,32	2.123,44	2.165,10
3	1.651,00	1.828,80	1.879,60	1.960,88	2.021,84	2.077,72
2	1.522,98	1.686,56	1.737,36	1.788,16	1.899,92	2.016,76
1		1.357,38	1.381,76	1.412,24	1.440,69	1.513,84

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen fallen:

- 1) [nicht besetzt]

Für Beschäftigte im Pflegedienst:

2)	E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.585,72	2.743,20	2.936,24	3.119,12

- 3) 2.624,33
 4) 1.930,40
 5) 2.428,24
 6) 1.729,23

Anlage C zu § 52 Abs. 2 BT-K

Tabelle (Gültig vom 1. April 2008 bis zum 31. Dezember 2008) (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
II	4.419,60	4.876,80	5.283,20	5.740,40	
I	3.505,20	3.779,52	3.962,40	4.114,80	4.216,40

Anlage G zu § 46 Abs. 4 BT-K (Bereitschaftsdienstentgelt)

I. Beschäftigte, auf die die Anlagen 1 und 3 des TVÜ-VKA Anwendung finden

Entgeltgruppe	Stundenentgelt (in Euro)	
	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
15	23,70	22,99
14	21,80	21,15
13	20,80	20,18
12	19,75	19,16
11	18,00	17,46
10	16,60	16,10
9	15,65	15,65
8	14,90	14,90
7	14,30	14,30
6	13,65	13,65
5	13,10	13,10
4	12,50	12,50
3	12,00	12,00
2	11,20	11,20
1	9,10	9,10
2Ü	11,50	11,50
15Ü	27,00	26,19

II. Ärztinnen und Ärzte

Entgeltgruppe	Stundenentgelt (in Euro) Ab 1.4.2008
I	22,30
II	27,10
Ärztinnen und Ärzte gem. § 51 Abs. 4 BT-K	30,00
Ärztinnen und Ärzte gem. § 51 Abs. 3 BT-K	32,00

III. Beschäftigte, auf die die Anlagen 4 und 5 des TVÜ-VKA Anwendung finden

Entgeltgruppe	Stundenentgelt (in Euro)	
	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
12a	21,40	20,76
11b	20,00	19,40
11a	18,90	18,33
10a	17,70	17,17
9d	17,05	17,05
9c	16,45	16,45
9b	15,70	15,70
9a	15,45	15,45
8a	14,75 ¹⁹	14,75 ¹
7a	14,15 ²⁰	14,15 ²
4a	13,10	13,10
3a	12,15	12,15

¹⁹ Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der Anlagen 4 und 5 zum TVÜ-VKA erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.

²⁰ Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der Anlagen 4 und 5 zum TVÜ-VKA erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.

Anlage A zu § 52 Abs. 1 BT-K

Tabelle
- Tarifgebiet West -
(Gültig ab 1. Januar 2009)
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.639,58	4.038,10	4.186,48	4.716,41	5.119,16	5.384,13 ¹⁾
14	3.296,19	3.656,54	3.868,52	4.186,48	4.674,02	4.938,98
13	3.038,64	3.370,38	3.550,56	3.900,31	4.387,85	4.589,23
12	2.723,86	3.020,62	3.444,57	3.815,52	4.292,47	4.504,44
11	2.628,47	2.914,64	3.126,61	3.444,57	3.905,62	4.117,59
10	2.533,08	2.808,65	3.020,62	3.232,60	3.635,35	3.730,74
9 ²⁾	2.237,38	2.480,09	2.607,28	2.946,43	3.211,40	3.423,37
8	2.094,30	2.321,11	2.427,10	2.522,49	2.628,47	2.695,24 ³⁾
7	1.960,76 ⁴⁾	2.172,73	2.310,51	2.416,50	2.495,99	2.570,19
6	1.922,60	2.130,33	2.236,32	2.337,01	2.405,90	2.474,80 ⁵⁾
5	1.842,05	2.040,25	2.140,93	2.241,63	2.315,82	2.368,81
4	1.750,90 ⁶⁾	1.939,56	2.066,74	2.140,93	2.215,12	2.258,58
3	1.722,29	1.907,76	1.960,76	2.045,55	2.109,14	2.167,44
2	1.588,74	1.759,38	1.812,37	1.865,37	1.981,95	2.103,84
1		1.415,99	1.441,42	1.473,22	1.502,89	1.579,20

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen fallen:

1) [nicht besetzt]

Für Beschäftigte im Pflegedienst:

2)	E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.697,37	2.861,64	3.063,02	3.253,79

3) 2.737,64

4) 2.013,75

5) 2.533,08

6) 1.803,89

Anlage B zu § 52 Abs. 1 BT-K

Tabelle

- Tarifgebiet Ost -
(Gültig ab 1. Januar 2009)
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.530,39	3.916,96	4.060,89	4.574,92	4.965,59	5.222,61 ¹⁾
14	3.197,30	3.546,84	3.752,46	4.060,89	4.533,80	4.790,81
13	2.947,48	3.269,27	3.444,04	3.783,30	4.256,21	4.451,55
12	2.642,14	2.930,00	3.341,23	3.701,05	4.163,70	4.369,31
11	2.549,62	2.827,20	3.032,81	3.341,23	3.788,45	3.994,06
10	2.457,09	2.724,39	2.930,00	3.135,62	3.526,29	3.618,82
9 ²⁾	2.237,38	2.480,09	2.607,28	2.946,43	3.211,40	3.423,37
8	2.094,30	2.321,11	2.427,10	2.522,49	2.628,47	2.695,24 ³⁾
7	1.960,76 ⁴⁾	2.172,73	2.310,51	2.416,50	2.495,99	2.570,19
6	1.922,60	2.130,33	2.236,32	2.337,01	2.405,90	2.474,80 ⁵⁾
5	1.842,05	2.040,25	2.140,93	2.241,63	2.315,82	2.368,81
4	1.750,90 ⁶⁾	1.939,56	2.066,74	2.140,93	2.215,12	2.258,58
3	1.722,29	1.907,76	1.960,76	2.045,55	2.109,14	2.167,44
2	1.588,74	1.759,38	1.812,37	1.865,37	1.981,95	2.103,84
1		1.415,99	1.441,42	1.473,22	1.502,89	1.579,20

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen fallen:

1) [nicht besetzt]

Für Beschäftigte im Pflegedienst:

2)	E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.697,37	2.861,64	3.063,02	3.253,79

3) 2.737,64

4) 2.013,75

5) 2.533,08

6) 1.803,89

Anlage C zu § 52 Abs. 2 BT-K

Tabelle (Gültig ab 1. Januar 2009) (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
II	4.609,64	5.086,50	5.510,38	5.987,24	
I	3.655,92	3.942,04	4.132,78	4.291,74	4.397,71

Anlage

zum Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 31. März 2008 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Krankenhäuser - (BT-K) - vom 1. August 2006

Tabelle TVöD - BT-K						
Tarifgebiet West						
Beschäftigte gem. § 4 Abs. 2 Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 1. August 2006 zum TVöD - BT-K						
Gültig ab 1. Januar 2008 (monatlich in Euro)						

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	-	-	-	-	4.907,28 €	5.232,40 €
14	3.159,76 €	3.505,20 €	4.013,20 €	4.480,56 €	-	-

Tabelle TVöD - BT-K						
Tarifgebiet West						
Beschäftigte gem. § 4 Abs. 2 Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 1. August 2006 zum TVöD - BT-K						
Gültig ab 1. Januar 2009 (monatlich in Euro)						

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	-	-	-	-	5.119,16 €	5.458,32 €
14	3.296,19 €	3.656,54 €	4.186,48 €	4.674,02 €	-	-

Tabelle TVöD - BT-K

Tarifgebiet Ost

Beschäftigte gem. § 4 Abs. 2 Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 1. August 2006 zum TVöD - BT-K

Gültig bis 31. März 2008
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	-	-	-	-	4.637,00 €	4.947,00 €
14	2.968,00 €	3.298,00 €	3.783,00 €	4.229,00 €	-	-

Tabelle TVöD - BT-K

Tarifgebiet Ost

Beschäftigte gem. § 4 Abs. 2 Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 1. August 2006 zum TVöD - BT-K

Gültig ab 1. April 2008
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	-	-	-	-	4.761,99 €	5.076,95 €
14	3.066,29 €	3.401,57 €	3.894,33 €	4.347,46 €	-	-

Tabelle TVöD - BT-K

Tarifgebiet Ost

Beschäftigte gem. § 4 Abs. 2 Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 1. August 2006 zum TVöD - BT-K

Gültig ab 1. Januar 2009
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	-	-	-	-	4.965,59 €	5.222,61 €
14	3.197,30 €	3.546,84 €	4.060,89 €	4.533,80 €	-	-

Frankfurt am Main/ Berlin, den 1. August 2006

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Für die
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Der Bundesvorstand

Niederschriftserklärungen zu dem BT-K:

1. Niederschriftserklärung zu § 40 Abs. 1:

Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter den BT-K.

2. Niederschriftserklärung zu § 48 Abs. 2:

Der Anspruch auf die Wechselschichtzulage ist auch erfüllt, wenn unter Einhaltung der Monatsfrist zwei Nachtdienste geleistet wurden, die nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgen müssen.

3. Niederschriftserklärung zu den §§ 6 bis 10 i. V. m. §§ 44 bis 50:

¹Die Dokumentation der Arbeitszeit, der Mehrarbeit, der Überstunden, der Bereitschaftsdienste etc. ist nicht mit dem Arbeitszeitkonto gem. § 10 TVöD gleichzusetzen. ²Arbeitszeitkonten können nur auf der Grundlage des § 10 TVöD durch Betriebs- bzw. einvernehmliche Dienstvereinbarungen eingerichtet und geführt werden.

4. Niederschriftserklärung zu § 51 Abs. 6:

Für die in Absatz 6 genannten Beschäftigten gelten die Regelungen des Allgemeinen Teils sowie die entsprechenden Regelungen des TVÜ-VKA.

5. Niederschriftserklärung zu § 52 Abs. 4 BT-K:

Gelöscht: 3

Von der Regelung werden alle auf der Grundlage der Tätigkeitsmerkmale nach der Anlage 1b zum BAT eingruppierten Beschäftigten erfasst.

6. Niederschriftserklärung zu § 52 Abs. 5:

Gelöscht: 4

Von § 52 Abs. 5 werden auch diejenigen Beschäftigten erfasst, die in Entgeltgruppe 2Ü eingruppiert sind.

Gelöscht: 4

7. Niederschriftserklärung zu § 54 Abs. 1 Satz 2:

In § 54 Abs. 1 Satz 2 BT-K tritt bei Beschäftigten, die sich in einer individuellen Zwischen bzw. Endstufe befinden, an die Stelle des Tabellenentgelts das sich aus der jeweiligen Zwischen- bzw. Endstufe ergebende Entgelt.